

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss</b>	01.09.2009	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	01.09.2009	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	10.09.2009	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Änderung der Richtlinie der Stadt Bielefeld über die Gewährung von Zuschüssen zum Einbau lärm-dämmender Fenster und Türen (Bielefelder Lärmschutzfensterprogramm)**

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

UStA Beschluss vom 16.06.2009, TOP10, 7045/2004-2009 - FiPA Beschluss vom 16.06.2009, TOP16, 7045/2004-2009, Rat Beschluss vom 25.06.2009, TOP23, 7045/2004-2009

### Beschlussvorschlag:

Die „Richtlinie der Stadt Bielefeld über die Gewährung von Zuschüssen zum Einbau lärm-dämmender Fenster und Türen“ wird wie folgt geändert:

#### **Zu 4. Förderausschluss**

f) erhält folgende Fassung: Es ist absehbar, dass die beantragten Räume in den nächsten 15 Jahren, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses, nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder werden können.

#### **Zu 11. Bedingungen und Auflagen**

3. Absatz, Satz 1 erhält folgende Fassung: Die nach diesem Programm geförderten Wohnungen sind für einen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses, nur für Wohnzwecke zu verwenden.

#### **Begründung:**

Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 25.06.09 im Rahmen der „2. Tranche“ zur Umsetzung des Konjunkturpaketes II u. a. die Richtlinie der Stadt Bielefeld über die Gewährung von Zuschüssen zum Einbau lärm-dämmender Fenster und Türen (Bielefelder Lärmschutzfensterprogramm) beschlossen.

In der Richtlinie wurde eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren für die Nutzung der geförderten Räume zu Wohnzwecken vorgesehen.

Grundlage für die fünfjährige Frist war der Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 08.04.09. Hierin wurde die Zweckbindungsfrist bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit 15 Jahren, im Übrigen mit 5 Jahren angegeben. Nachdem in Abstimmung mit dem Land zunächst von einer 5-jährigen Frist ausgegangen wurde, hat im weiteren Verlauf des sehr zügig auf den Weg gebrachten Verfahrens das Innenministerium zwischenzeitlich entschieden, dass der Einbau von Lärmschutzfenstern als Baumaßnahme gewertet wird, für die zwingend eine

15-jährige Zweckbindung festzusetzen ist. Die städt. Förderrichtlinie ist deshalb entsprechend anzupassen.

Die Anpassung der Zweckbindungsfrist an diese Vorgabe wurde in Abstimmung mit dem Amt für Finanzen und Beteiligungen für die laufenden Antrags- und Bewilligungsverfahren bereits vorgenommen, um den Bielefelder Bürgerinnen und Bürgern die Umsetzung der Maßnahmen zu ermöglichen und weitere Verzögerungen auszuschließen.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden explizit auf die geänderte Zweckbindungsfrist hingewiesen und bestätigen die Kenntnisnahme dieser Änderung in schriftlicher Form.

**Beigeordnete**

**Anja Ritschel**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

